

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZB 21/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Albert J. [REDACTED], S. [REDACTED] Straße [REDACTED], B. [REDACTED],
2. M. [REDACTED] Allgemeine Versicherungs-AG, vertreten durch
den Vorstand Claas K. [REDACTED] und Dr. W. A. [REDACTED],
Ny. [REDACTED] Straße [REDACTED], M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Dr. [REDACTED], [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED], P. [REDACTED] str. [REDACTED],
M. [REDACTED] -

g e g e n

Rosemarie W. [REDACTED], Maier-L. [REDACTED]-Straße [REDACTED], G. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
D. [REDACTED] Str. [REDACTED], M. [REDACTED] -

WIV

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter
Dr. Kullmann, Dr. Macke, Dr. Lepa und Dr. Birkmann

am 27. Juni 1989

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten
wird der Beschluß des 5. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts München vom 13. April
1989 aufgehoben.

Den Beklagten wird gegen die Versäumung der
Frist zur Begründung ihrer Berufung gegen
das Urteil des Landgerichts München II vom
6. Mai 1988 Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gewährt.

Beschwerdewert: 5.176 DM.

Gründe:

Die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist ist hier
nicht auf ein den Beklagten zuzurechnendes Verschulden ihrer
Prozeßbevollmächtigten (§ 85 Abs. 2 ZPO), sondern auf das
Verschulden des Kanzleipersonals zurückzuführen. Allerdings
darf der Rechtsanwalt, wenn - wie es hier der Fall war - die
Gerichtsferien Einfluß auf den Fristablauf haben können, die
Fristberechnung nicht der Verantwortung des Kanzleipersonals

- 3 -

überlassen, sondern muß sicherstellen, daß ihm die Berechnung oder Überprüfung der Frist vorbehalten bleibt (s. BGH Beschluß vom 21. Januar 1987 - IVb ZB 164/86 - BGHR ZPO § 233 "Feriensache 1" sowie Senatsurteil vom 6. Oktober 1987 - VI ZR 43/87 - BGHR aaO "Feriensache 2" = VersR 1988, 185, 186). Indessen hatte hier der sachbearbeitende Rechtsanwalt, wie glaubhaft gemacht ist, mit der sonst stets zuverlässigen Anwaltssekretärin F. "vereinbart", daß ihm die Handakte nach der gerichtlichen Bestätigung des Eingangs der Berufung nochmals vorgelegt werden sollte. Darin liegt nach der Würdigung des Senats die Einzelanweisung zur Wiedervorlage. Sie bezweckte ersichtlich die Überprüfung der Fristberechnung durch den sachbearbeitenden Rechtsanwalt. Ein anderer Zweck, dem die Wiedervorlage mit der gerichtlichen Eingangsbestätigung sinnvollerweise hätte dienen können, ist nicht erkennbar. Die der Anwaltssekretärin erteilte Einzelanweisung zur Wiedervorlage der Handakte ist entgegen der Annahme des Berufungsgerichts auch nicht dadurch außer Kraft gesetzt worden, daß der Anwalt auf der - ihm ohne die Handakte vorgelegten - gerichtlichen Eingangsmitteilung "Zum Akt" vermerkt hat. Dies war vielmehr, wie gleichfalls glaubhaft gemacht ist, nach den Gepflogenheiten in dieser Kanzlei dahin zu verstehen, daß die Eingangsmitteilung beizuheften, im übrigen aber mit der Handakte wie ansonsten veranlaßt - d.h. hier: wie "vereinbart" - zu verfahren sei. Das dahingehende Vorbringen der Beklagten ist, obwohl erst mit der sofortigen Beschwerde unterbreitet, noch zu berücksichtigen, weil es sich um eine bloße Erläuterung und Ergänzung der von Anfang an gegebenen Begründung für das Wiedereinsetzungsgesuch handelt (vgl. BGH Beschluß vom 25. März 1987 - IVb ZB 39/87 - BGHR ZPO § 234 Abs. 1 "Begründung 1", insoweit in VersR 1987, 888 nicht mit abgedruckt und Senatsbeschluß vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

4. Oktober 1988 - VI ZB 12/88 - VersR 1989, 104, 105). Galt aber die Einzelanweisung zur Wiedervorlage der Handakte fort, kann den Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht versagt werden. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darf ein Rechtsanwalt grundsätzlich darauf vertrauen, daß eine sonst zuverlässige Büroangestellte eine ihr erteilte Einzelanweisung befolgt (BGH Beschluß vom 29. April 1985 - II ZB 1/85 - VersR 1985, 668 sowie Senatsurteil vom 6. Oktober 1987 VersR aaO S. 186 = BGHR ZPO § 233 "Fristenkontrolle 5"). Daß die Wiedervorlage der Handakte an den sachbearbeitenden Anwalt und damit die Überprüfung der Berufungsbegründungsfrist durch diesen unterblieben ist, beruht hiernach auf einem Versehen des Büropersonals, welches den Beklagten nicht zuzurechnen ist.

Wegen der Kosten der Wiedereinsetzung wird auf § 238 Abs. 4 ZPO verwiesen.

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Macke

Dr. Lepa

Dr. Birkmann